

Aktuelles aus der P-Gewässerschutzberatung BG 10 – Nordfriesische Marschen und Eider-Treene-Niederung



Ingenieurgemeinschaft für Landwirtschaft und Umwelt Wittland 8b, 24109 Kiel

Infobrief 2/2024, 03.06.2024

Unsere Themen:

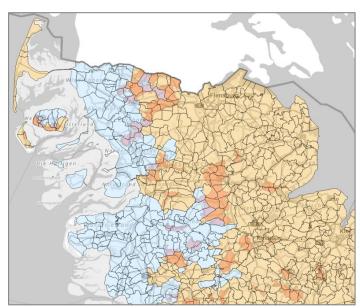
- GLÖZ 4 und 8 Vereinbarkeit von Gewässerrandstreifen, Gräben und Flächenstilllegung
- 2. Pflanzenschutz im Mais
- 3. Erinnerung: Stoffstrombilanzpflicht

1. GLÖZ 4 und 8 – Vereinbarkeit von Gewässerrandstreifen, Gräben und Flächenstilllegung

Nach GLÖZ 4 dürfen Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Düngemittel auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, innerhalb eines **Abstands von 3 Metern**, gemessen ab der Böschungsoberkante, **nicht angewendet** werden.

Die im Rahmen der Düngeverordnung und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung getroffenen Abstandsregelungen sind unabhängig von der Abstandsregelung bei GLÖZ 4 zu beachten. In **gewässerreichen Gemeinden** in Schleswig-Holstein darf der Abstand auf 1 Meter verringert werden. Das gilt nicht in der Kulisse der mit Nitrat-belasteten Gebieten nach der Landesdüngeverordnung vom 15. Dezember 2020 und für nach Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtige Gewässer. Auf der Internetseite Feldblockfinder (www.feldblockfinder.schleswig-holstein.de) sind die gewässerreichen Gemeinden einsehbar (Abbildung 1).

Abbildung 1: Übersichtskarte der gewässerreichen Gemeinden. Blau = gewässerreiche Gemeinde (feldblockfinder.schleswig-holstein.de).





Dennoch empfiehlt es sich aus Gewässerschutzsicht auch in gewässerreichen Gemeinden zu Vorflutern, welche an einem ackerbaulich genutzten Schlag angrenzen, einen Abstand von mindestens 3 m ab der Böschungsoberkante einzuhalten und dort auf Bodenbearbeitung, Pflanzenschutzmitteleinsatz und Düngemaßnahmen zu verzichten. Hierbei stehen zahlreiche Gräser- und Blühmischungen zur Verfügung, wobei vom Einsatz von **Deutschem und Welschem Weidelgras** an dieser Stelle **abgeraten** wird. Diese Gräser neigen dazu sich vom Feldrand in den Pflanzenbestand der Feldfrucht auszubreiten, sich als unerwünschtes Ungras zu etablieren und sind aufgrund ihrer züchterischen Bearbeitung nur schwer zu bekämpfen. Gewässerrandstreifen können ab einer Fläche von 1000 m² in die Flächenstilllegung nach GLÖZ 8 einbezogen werden. Die GLÖZ 8 Auflage zur **Flächenstilllegung** gilt ferner für alle Betriebe im BG10. **Entwässerungsgräben** zählen hierbei als Landschaftselemente und können zu den 4 % der stillzulegenden Ackerfläche **hinzugezählt** werden.

2. Pflanzenschutz im Mais

Für die Absicherung der Ertragsleistung im Mais ist eine effektive Kontrolle der Begleit- bzw. Unkrautflora während der langsamen Jugendentwicklung mit geringer Konkurrenzkraft zwischen dem 2 und 8-Blatt Stadium unabdingbar. Die eingesetzten Präparate oder Präparat-Kombinationen sollten gezielt an die in der Regel 3-4 Leitunkräuter des Standortes angepasst werden und für einen effektiven Erfolg in der nötigen Aufwandmenge eingesetzt werden. Hierfür kommen Einmalanwendungen, Spritzfolgen oder gegebenenfalls Nachlagen gegen spezifische Unkräuter und Ungräser in Frage. In der Regel werden Bodenwirkstoffe mit blattaktiven Wirkstoffen kombiniert. Für die Anwendung gelten die mittelspezifischen Abstandsauflagen sowie die Grundlagen der guten fachlichen Praxis, insbesondere die Ausbringung bei geeigneter Witterung.

Die aktuelle Wetterlage mit anhaltend wüchsigen Bedingungen aus ausreichender Bodenfeuchte und milden Temperaturen, sorgt vermutlich für eine gute Wirkung der bereits aufgebrachten Bodenkomponenten, andererseits sind die Wachstumsbedingungen für die Unkräuter ebenfalls gut. Der zusätzliche Einsatz von blattaktiven Wirkstoffen ist daher von großer Bedeutung zur Wirkungsabsicherung.

Seit Dezember 2021 unterliegt zu dem der Wirkstoff *Terbuthylazin* (TBA) der Anwendungsbeschränkung **NG 362**, welche besagt, dass der Wirkstoff auf einer Fläche innerhalb von 3 Jahren nur 1x mit max. 850 g Wirkstoff/ha angewendet werden darf. Diese Regelung gilt auch rückwirkend für die Jahre 2021/2022/2023. **Tabelle 1** zeigt die Umsetzung der Regelung exemplarisch.

Tabelle 1: Terbuthylazin (TBA)-Anwendungsregelung NG 362 seit 2022.

	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Schlag 1	Mais + Herbizid mit TBA z.B. Spectrum Gold	kein TBA	kein TBA	TBA möglich		
Schlag 2		Mais + Herbizid mit TBA z.B. Spectrum Gold	kein TBA	kein TBA	TBA möglich	
Schlag 3			Mais + Herbizid mit TBA z.B. Spectrum Gold	kein TBA	kein TBA	TBA möglich



Terbuthylazin ist ein hochwirksamer Bodenwirkstoff mit guter Dauerwirkung, der in den meisten Packs mit bodenwirksamer Komponente vorhanden ist, wie z.B. Spectrum Gold, Successor T, Aspect, usw. Mais in Fruchtfolge stehend, kann auch häufig mit reduzierten Aufwandmengen frei von Unkraut gehalten werden.

Eine mögliche **Alternative** ist **Iseran**, ein **terbuthylazinfreies Herbizid** (Clomazone + Mesotrione) mit guter Wirkung gegen zweikeimblättrige Unkräuter und Hühnerhirse. Zudem sind verschiedene Herbizide, welche vorher nur als Pack verfügbar waren, nun auch solo auf dem Markt, wie z.B. Spectrum, Laudis, MaisTer power und das prosulfuronhaltige Peak. Die für den Wirkstoff Prosulfuron geltende Bestimmung NG 355 mit einmaliger Anwendung auf der Fläche innerhalb von 3 Jahren mit max. 20g/ha ist aufgehoben. Für **Nicosulfuron-haltige** Herbizide gelten die **Auflagen NG 326 und NG 327**, also max. 45g Wirkstoff/ha und Aufbringung 1x innerhalb von 2 Jahren auf einer Fläche. Zudem ist seit 2 Jahren auch der Wirkstoff **Bromoxynil** vom Markt.

Generell gibt es zunehmend **Resistenzprobleme**, wobei gleichzeitig keine neuen Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen in Sicht sind. Ein **verantwortungsvoller Umgang** mit resistenzgefährdeten Stoffen und eine gute **Rotation** der eingesetzten Herbizide ist daher von großer Bedeutung.

3. Stoffstrombilanzpflicht

Ab dem Bilanzierungsjahr **2023** greift die **Pflicht** der Erstellung einer jährlichen Stoffstrombilanz auch für viehlose Betriebe. Allgemein gilt diese Pflicht dann für:

- Alle Betriebe mit >20 ha LN
- Alle Betriebe mit >50 GV
- Alle Betriebe, unabhängig von ihrer Größe, wenn Wirtschaftsdünger aufgenommen wird (insgesamt >750 kg N)
- Alle Betriebe, die eine **Biogasanlage** betreiben und **Wirtschaftsdünger aufnehmen oder Gärrest abgeben.**

Die Stoffstrombilanz muss spätestens 6 Monate nach Ablauf des Düngejahres, also bis 30. Juni 2024, vorliegen.

Wir wünschen Ihnen weiterhin eine erfolgreiche Saison! Ihr IGLU-Beraterteam!

IGLU Schleswig-Holstein - BG10

M. Sc. Julian Tonn	0151 - 23 59 41 76	Wittland 8b, 24109 Kiel
M. Sc. Jan Lindemann	0151 - 175 314 77	Tel. 0431 – 66 11 53 49
B. Eng. agr. Sören Lüdtke-Hollm	0170 - 28 77 662	Fax 0431 - 66 11 53 50
M. Sc. Aaron Budde	0151 - 2007 9424	www.iglu-goettingen.de